



3.6 Satzung der Inselgemeinde Juist über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Juist

Aufgrund des § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.10.2010 vom (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und des § 29 des Nds. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012, 269), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am 05.06.2014, zuletzt am 12.10.2023 geändert, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Inselgemeinde Juist unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgaben des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 2

Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Es werden Gebühren nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) erhoben in folgenden Fällen:

1. in den Fällen nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
2. für andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
3. für freiwillige Einsätze,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache,
5. für durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,

- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren,
- e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
- f) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- g) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

(2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 5 NBrand-SchG.

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

§ 4

Gebührentarif und –höhe

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kostentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Kostentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.

(3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5

Entstehen der Gebührenpflicht und –schuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige

Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein früherer oder ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

(3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7

Haftung

Die Inselgemeinde Juist haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Inselgemeinde Juist über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Juist vom 05.06.2014 außer Kraft.

Juist, 16.10.2023

Inselgemeinde Juist
Der Bürgermeister

(Dr. Goerges)

Kostentarif
vom 02.10.2023 gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung der Inselgemeinde Juist
über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen
der Freiwilligen Feuerwehr

1.	Personalleistungen	
1.1	Einsatzstunden und Brandsicherheitswachen je Mann und angefangene Stunde	30,00 €
2.	Fahrzeuge (ohne Fahrer) je angefangene halbe Stunde	
2.1	Mannschaftstransportwagen	45,00 €
2.2	Tanklöschfahrzeug und Löschfahrzeug	120,00 €
2.3	Drehleiter - Kfz	120,00 €
2.4	Hilfeleistungsfahrzeug (HLF)	120,00 €
3.	Sachleistungen	
3.1	Schläuche je Länge und Tag	4,00 €
3.2	Motorbetriebene Aggregate (Pumpen, Stromerzeuger, Tragkraftspritze, Säge) ohne Zubehör je Stunde	20,00 €
3.3	Pressluftatmer je Stunde	20,00 €
4.	Kilometerentschädigung	
4.1	Mannschaftstransportwagen, je km	2,00 €
4.2	Tanklösch-, Lösch-, Hilfeleistungs-, Drehleiterfahrz., je km	3,00 €
5.	Wartungs- und Pflegeleistungen	
5.1	Reinigen von Schutzanzügen nach Einsätzen je Anzug	40,00 €
6.	Fahrlässige oder grundlose Alarmierung	
6.1	Für jeden Fall der grob fahrlässigen oder grundlosen Alarmierung (zugleich Mindestkosten)	400,00 €